

Staatsangehörigen zu vertreten, sofern sie an dem Verfahren nicht teilnehmen und keinen anderen Bevollmächtigten ernannt haben.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf der Reise im Gebiet des anderen Vertragspartners, ohne dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so sollen die von ihm mitgeführten Sachen ohne weiteres der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 48

Tes tarn entser Öffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlaßorgan des Vertragspartners zuständig, in dessen Gebiet sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser im Gebiet des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlaßorgan eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch die Originalurkunde zu übersenden.

Artikel 49

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Nachlaßorgane der Vertragspartner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des in ihrem Staat befindlichen Nachlasses eines Angehörigen des anderen Vertragspartners erforderlich sind, örtlich zuständig ist das Nachlaßorgan, in dessen Bezirk sich der Nachlaß ganz oder zum überwiegenden Teil befindet.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen selbst oder durch Bevollmächtigte mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgehoben oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des heimatlichen Nachlaßorgans (Artikel 45 Abs. 1) müssen die nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Artikel 50

Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Nachlaßgegenständen erzielte Erlös nach Durchführung des Nachlaß- (Erbsche* ns-, Erbauseinandersetzung-)verfahrens an Erben, die sich im Gebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, so ist der Nachlaß oder Erlös an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates auszuhändigen.

(2) Das Nachlaßorgan ordnet die Aushändigung des Nachlasses an die diplomatische oder konsularische Vertretung an, wenn:

- a) die Gläubiger binnen drei Monaten nach Erlaß einer öffentlichen Aufforderung ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder im Falle der Anmeldung diese Forderungen bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- b) sämtliche Abgaben von Todes wegen sowie sonstige von dem Erblasser geschuldete Abgaben bezahlt oder sichergestellt worden sind;

c) die zuständigen Organe die etwa vorgeschriebene Genehmigung zur Ausführung der Nachlaßgegenstände erteilt haben. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach den hierfür geltenden, devisenrechtlichen Bestimmungen.

e) Anerkennung von Entscheidungen und Zwangsvollstreckung

Artikel 51

Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten sind in dem Gebiet des anderen Vertragspartners ohne Anerkennungsverfahren wirksam, wenn bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine der Parteien dem Staate des erkennenden Gerichts angehört und kein Gericht des anderen Vertragspartners schon vorher in der Sache rechtskräftig entschieden hat oder nach diesem Verträge ausschließlich zuständig ist.

Anerkennung von vermögensrechtlichen Entscheidungen

Artikel 52

Die auf dem Gebiet eines Vertragspartners erlassenen rechtskräftigen Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche werden im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

Artikel 53

(1) Den rechtskräftigen Entscheidungen im Sinne des Artikels 52 sind Entscheidungen von Schiedsgerichten sowie vor diesen Gerichten abgeschlossene Vergleiche gleichgestellt, wenn mindestens eine der Parteien des Verfahrens eine juristische Person war, die ihren Sitz im Gebiet eines der Vertragspartner hat.

(2) Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 52 werden auch Entscheidungen des Gerichts für Strafsachen über zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten angesehen.

Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 54

(1) Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners, die nach den Bestimmungen des Artikels 52 im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt werden, sind auf Antrag des Gläubigers von dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

(2) Gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden werden wie gerichtliche Entscheidungen behandelt. Entscheidungen der Schiedsgerichte des anderen Vertragspartners sowie die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche werden ebenso behandelt wie Entscheidungen und Vergleiche inländischer Schiedsgerichte.

(3) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Vertragspartners, in dessen Gebiet das Verfahren stattfindet.

Artikel 55

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet das Gericht des anderen Vertragspartners, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll.